

052 – ZHG

Gemeinsames Prüfungsamt
Dammtorwall 13
20354 Hamburg

GPA-Nr.:

Dieser Aufgabentext besteht einschließlich des Bearbeitervermerks aus 13 fortlaufend nummerierten Seiten.

Die Vollständigkeit des Textes ist vor der Bearbeitung zu prüfen. Sowohl der Aufgabentext als auch Ihre Bearbeitung sind mit Ihrer GPA-Nummer zu versehen und zusammen abzugeben.

Dr. jur. Hans-Werner Fischer
Rechtsanwalt

Gerberstraße 44, 07545 Gera

An das
Amtsgericht Gera
Rudolf-Diener-Straße 1
07545 Gera

Amtsgericht Gera
Eingang:
4.3.2014

Gera, den 3.3.2014

In Sachen

Dr. Petra Körner, Bachstraße 27, 04600 Altenburg

– Klägerin –

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Hans-Werner Fischer,
Gerberstraße 44, 07545 Gera

gegen

Firma Pura Bau GmbH, vertr. d. d. Geschäftsführer Friedhelm Wolf, Kastanienweg 12, 07545 Gera

– Beklagte –

erhebe ich namens und im Auftrag der Klägerin

Klage

mit dem Antrag:

Die Beklagte wird verurteilt, 1.840 € an die Klägerin zu zahlen.

Begründung:

1) Die Klägerin ist als Wirtschafts- und Finanzberaterin tätig. Im Jahre 2013 führte sie einen Rechtsstreit gegen die Firma Xantos Baustoffe GmbH aus Greiz. In diesem Rechtsstreit machte die Klägerin gegen die dortige Beklagte Beratungshonorare für im Jahre 2012 von der Klägerin im Auftrag der dortigen Beklagten erbrachte Beratungsleistungen geltend. In diesem Verfahren vor dem Amtsgericht Greiz, Az. 3 C 43/13 wurde ein Vergleich abgeschlossen, wonach sich die dortige Beklagte, die Xantos Baustoffe GmbH, verpflichtete, an die Klägerin, Frau Dr. Körner, zur Erledigung des Rechtsstreits einen Betrag von 1.840 € zu zahlen.

Beweis: Protokoll der Sitzung vor dem Amtsgericht Greiz vom 02.05.2013

- Anlage K 1 -

Eine Zahlung der dortigen Beklagten, der Xantos Baustoffe GmbH, auf diese Forderung erfolgte jedoch nicht. Daraufhin wurde seitens der Klägerin die zwangsweise Beitreibung des Betrages eingeleitet; sie veranlasste die Zustellung einer vollstreckbaren Ausfertigung des Prozessvergleichs vom 2.5.2013 an die Xantos Baustoffe GmbH; die Zustellung erfolgte am 1.7.2013.

Beweis: Vollstreckbare Ausfertigung des Vergleichs vom 2.5.2013 nebst Zustellungsnachweis

- Anlage K 2 -

2) Der Xantos Baustoffe GmbH steht gegen die hiesige Beklagte (Pura Bau GmbH) eine Kaufpreisforderung in Höhe von 2.300 € zu. Mit Kaufvertrag vom 1.6.2013 hatte die hiesige Beklagte (Pura Bau GmbH) Baumaterial zum Preis von 2.300 € bei der Xantos Baustoffe GmbH gekauft, welches ihr im Juni 2013 auch geliefert wurde. Der hieraus resultierende Kaufpreisanspruch der Xantos Baustoffe GmbH ist auf Antrag der hiesigen Klägerin (Frau Dr. Körner) durch Pfändungs- und Überweisungsbeschluss des Amtsgerichts Greiz vom 9.12.2013, Az. 82 M 5288/13, gepfändet und der Klägerin zur Einziehung überwiesen worden. Der Beklagten wurde dieser Pfändungs- und Überweisungsbeschluss am 11.12.2013 zugestellt.

Beweis: Pfändungs- und Überweisungsbeschluss vom 9.12.2013 nebst Zustellungsnachweis

- Anlage K 3 -

Sie reagierte hierauf mit Schreiben vom 18.12.2013 an die Klägerin. Darin gab sie u.a. an, dass die entsprechende Kaufpreisforderung der Xantos Baustoffe GmbH in Höhe von 2.300 Euro gegen sie bestehe. Mit Schreiben vom 2.1.2014 forderte die Klägerin die Beklagte deshalb auf, eine Zahlung in Höhe des gepfändeten Betrages, also in Höhe von 1.840 €, an die Klägerin vorzunehmen. Gleichwohl hat die Beklagte bis heute keine Zahlungen geleistet.

Vielmehr hat die Beklagte mitgeteilt, ihre Lieferantin (die Xantos Baustoffe GmbH) behaupte, die Forderung aus dem Vergleich vom 2.5.2013 an die Klägerin bereits erfüllt zu haben, weshalb sie, die Beklagte, gehalten sei, vorläufig keine Zahlungen zu leisten.

Daraufhin hat die Klägerin die Beklagte erneut aufgefordert, den Betrag von 1.840 € an sie auszusahlen.

Eine Zahlung ist bislang nicht erfolgt, daher ist Klage geboten.

gez. Dr. Fischer
Rechtsanwalt

Hinweise des GPA:

Die **Anlagen K 1** und **K 2**, von deren Abdruck abgesehen wird, haben den angegebenen Inhalt und waren der Klage ordnungsgemäß beigelegt.

Aus dem Protokoll vom 02.05.2013 (**Anlage K 1**) ergibt sich, dass im Rechtsstreit der Frau Dr. Körner gegen die Xantos Baustoffe GmbH, Az. 3 C 43/13 (AG Greiz), ein Prozessvergleich geschlossen wurde, mit dem sich die dortige Beklagte (Xantos Baustoffe GmbH), verpflichtete, an die Klägerin (Frau Dr. Körner) einen Betrag in Höhe von 1.840 € zu zahlen. Dieser Vergleich wurde den Parteien und ihren Prozessbevollmächtigten ausweislich des Protokolls vorgespielt und von diesen genehmigt („v. u. g.“).

In dem Rechtsstreit Dr. Körner ./ Pura Bau GmbH, Az. 5 C 1234/14, ordnete der Vorsitzende der zuständigen Abteilung des Amtsgerichts Gera das schriftliche Vorverfahren an und setzte eine Frist zur Verteidigungsanzeige von zwei Wochen und zur Klageerwiderung von zwei weiteren Wochen.

Die Klage wurde der Beklagten mit der Eingangsverfügung am 6.3.2014 zugestellt.

Amtsgericht Greiz

Geschäftsnummer: 82 M 5288/13

Pfändungs- und Überweisungsbeschluss

In der Zwangsvollstreckungssache

Dr. Petra Körner, Bachstraße 27, 04600 Altenburg

vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Hans-Werner Fischer

- Gläubigerin -

gegen

Xantos Baustoffe GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Werner Xantos, Ikarusring 4,
07973 Greiz

- Schuldnerin -

wird wegen der Forderung der Gläubigerin gegen die Schuldnerin in Höhe von 1840 Euro aus
dem gerichtlichen Vergleich vom 2.5.2013 (Amtsgericht Greiz, Az. 3 C 43/13)gepfändet:

die angebliche Forderung der Schuldnerin gegen die

Pura Bau GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Friedhelm Wolf, Kastanienweg 12,
07545 Gera

- Drittschuldnerin -

aus dem Kaufvertrag vom 1.6.2013 über die Lieferung von Baumaterial.

Der Drittschuldnerin wird verboten, an die Schuldnerin zu leisten. Der Schuldnerin wird
geboten, sich jeder Verfügung über die gepfändeten Forderungen zu enthalten.Zugleich wird die gepfändete Forderung der Gläubigerin zur Einziehung überwiesen.

Greiz, den 9.12.2013

gez. Klein
Rechtspflegerin

Hinweis des GPA: Der Inhalt der Anlage wird nur auszugsweise abgedruckt und ist im Übrigen für die Bearbeitung ohne Bedeutung. Aus dem nicht abgedruckten Zustellungsnachweis ergibt sich, dass der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss der Beklagten am 11.12.2013 zugestellt wurde.

*Rechtsanwältin
Birgit Siebtroth*

Parkweg 139, 07545 Gera

An das
Amtsgericht Gera
Rudolf-Diener-Str. 1
07545 Gera

Amtsgericht Gera
Eingang:
19.3.2014

Gera, den 18.3.2014

In Sachen

Dr. Petra Körner ./ Pura Bau GmbH, Az. 5 C 1234/14

zeigt sich die Unterzeichnende für die Beklagte an und erklärt, dass sich die Beklagte gegen die Klage verteidigen wird.

Zugleich wird auf die Klage wie folgt erwidert:

Es wird beantragt,

die Klage abzuweisen.

Begründung:

Unstreitig ist, dass die Klägerin mit dem Pfändungs- und Überweisungsbeschluss vom 9.12.2013 die Kaufpreisforderung der Xantos Baustoffe GmbH gegen die Beklagte aus dem Kaufvertrag vom 1.6.2013 gepfändet hat. Unstreitig ist insoweit auch, dass die Xantos Baustoffe GmbH der Beklagten aufgrund dieses Kontrakts noch im Juni 2013 20 Doppel-T-Stahlträger geliefert hat. Erst jetzt ist allerdings aufgefallen, dass es sich bei den gelieferten Stahlträgern gar nicht – wie bestellt und in Rechnung gestellt – um Material des deutschen Herstellers ThyssenKrupp handelt, sondern um ein chinesisches Importprodukt. Dies war bis zuletzt nicht aufgefallen, weil die Träger bei Anlieferung nur auf Längenabweichungen hin überprüft worden waren. Nach Erhalt der klägerischen Zahlungsaufforderung vom 2.1.2014 hat der bei der Beklagten für den Einkauf zuständige Mitarbeiter, der nachbenannte

Zeuge Jens Tiekötter, zu laden über die Beklagte,

das gelieferte Material noch einmal genauer inspiziert und dabei festgestellt, dass die Träger nicht die Herstellerkennzahl von ThyssenKrupp tragen, sondern die Kennzahl des chinesischen Herstellers Wuhan Iron and Steel. Der Zeuge Tiekötter wandte sich deshalb am 9.1.2014 an die Xantos Baustoffe GmbH und ersuchte diese darum, die gelieferten Stahlträger umgehend durch solche des Herstellers ThyssenKrupp zu ersetzen. Solange die Xantos Baustoffe GmbH dem nicht nachkommt, steht ihr der vereinbarte Kaufpreis nicht zu.

Davon abgesehen hat die Xantos Baustoffe GmbH die der Zwangsvollstreckungsmaßnahme (Pfändungs- und Überweisungsbeschluss) zugrunde liegende Forderung aus dem gerichtlichen Vergleich vor dem Amtsgericht Greiz vom 2.5.2013 bereits erfüllt, indem sie am 13.12.2013 mit einer ihr gegen die Klägerin zustehenden fälligen Mietzinsforderung gegen die Forderung in Höhe von 1.840 Euro aus dem Vergleich aufgerechnet hat.

Hintergrund dieser Mietzinsforderung ist folgender: Die Klägerin hatte bei der Xantos Baustoffe GmbH im Sommer 2012 einen Minibagger gemietet, der ihr auch vertragsgemäß zur Verfügung gestellt wurde, als Mietzins waren 2.000 € vereinbart. Der Mietzins sollte laut Vereinbarung bei Rückgabe des Baggers gezahlt werden. Zwar gab die Klägerin den Bagger im Oktober 2012 zurück, zahlte aber nicht.

Mit Schreiben vom 13.12.2013 hat die Xantos Baustoffe GmbH gegenüber der Klägerin die Aufrechnung mit dieser Mietzinsforderung gegen die Forderung aus dem Prozessvergleich erklärt.

Beweis: Schreiben der Xantos Baustoffe GmbH vom 13.12.2013

– Anlage B1 –

Somit kann die Klägerin den hier eingeklagten Anspruch nicht geltend machen, da die letztlich zugrunde liegende Forderung, nämlich diejenige aus dem Vergleich, erloschen ist.

Der vorliegenden Klage steht zudem entgegen, dass die Klägerin die erforderliche Streitverkündung gegenüber der Xantos Baustoffe GmbH unterlassen hat.

Schließlich hat die Xantos Baustoffe GmbH zur Abwehr der Zwangsvollstreckung aus dem Vergleich vom 2.5.2013 Klage eingereicht (Amtsgericht Greiz, Az. 2 C 2/14). Über diese Vollstreckungsgegenklage, die der dortigen Beklagten, also der Klägerin des hier vorliegenden Rechtsstreits, im Januar 2014 zugestellt wurde, ist noch nicht entschieden. Bereits deshalb ist das vorliegende Verfahren wegen anderweitiger Rechtshängigkeit unzulässig.

gez. Siebtroth
Rechtsanwältin

Hinweis des GPA: Vom Abdruck der Anlage B 1 wird abgesehen. Sie hat den vorgetragenen Inhalt.

Dr. jur. Hans-Werner Fischer
Rechtsanwalt

Gerberstraße 44, 07545 Gera

An das
Amtsgericht Gera
Rudolf-Diener-Straße 1
07545 Gera

Amtsgericht Gera
Eingang:
2.4. 2014

Gera, den 1.4.2014

In Sachen

Dr. Petra Körner ./ Pura Bau GmbH, Az. 5 C 1234/14

wird auf die Erwidernng der Beklagten wie folgt vorgetragen:

Die Xantos Baustoffe GmbH hat gegenüber der Klägerin bestätigt, dass irrtümlich anstelle der bestellten Träger von ThyssenKrupp chinesische Importträger an die Beklagte geliefert wurden. Der Einwand der Beklagten ist jedoch offenkundig nur vorgeschoben, denn die gelieferten Stahlträger unterscheiden sich weder preislich noch in der Materialgüte von den baugleichen Trägern der Marke ThyssenKrupp, denn die Träger werden überall auf der Welt nach denselben Qualitätsanforderungen gebaut. Dies müsste der Beklagten bekannt sein und wird deshalb nur vorsorglich unter Beweis gestellt durch

Einholung eines Sachverständigengutachtens.

Die Beklagte wird sich zudem – nachdem sie die Träger mehr als ein dreiviertel Jahr auf Lager hatte – nicht darauf berufen können, dass die Träger von einem anderen Hersteller stammen als vereinbart.

Soweit sich die Beklagte auf die seitens der Xantos Baustoffe GmbH erklärte Aufrechnung beruft, greift dies hier nicht.

Es trifft zwar zu, dass die Xantos Baustoffe GmbH mit Schreiben vom 13.12.2013, bei der Klägerin am 13.12.2013 eingegangen, gegen die Forderung der Klägerin aus dem Prozessvergleich vom 2.5.2013 mit der im Schriftsatz der Beklagten näher bezeichneten Mietzinsforderung aufgerechnet hat. Dies ist allerdings für den hier vorliegenden Rechtsstreit unbeachtlich. Denn die Beklagte kann sich zur Verteidigung gegen die eingeklagte Forderung bereits auf derartige Einwendungen nicht berufen. Denn Einwendungen gegen die der Zwangsvollstreckung zugrunde liegende Forderung (hier die Forderung aus dem Vergleich) sind im vorliegenden Verfahren nicht Gegenstand der Überprüfung.

Auch wenn es hier nicht darauf ankommt, wird zudem rein vorsorglich darauf hingewiesen, dass die Aufrechnung vom 13.12.2013 auch aus materiellrechtlichen Gründen nicht eingreift. Die Mietzinsforderung aus dem Mietvertrag über den Minibagger hat die Xantos Baustoffe GmbH der Klägerin erlassen. Bei einem Gespräch mit der Klägerin und deren Ehemann im November 2012 hat der Prokurist der Xantos Baustoffe GmbH, Herr Presch, gegenüber dem zuständigen Mitarbeiter der Klägerin, Herrn Körner, erklärt, die Xantos Baustoffe GmbH verzichte auf die Miete für den Minibagger. Damit hat sich Herr Körner einverstanden erklärt.

Beweis: Zeugnis des Adam Körner, zu laden über die Klägerin.

Die Vollstreckungsgegenklage, die die Xantos Baustoffe GmbH seit Januar 2014 gegen die Klägerin führt, um die Zwangsvollstreckung aus dem Prozessvergleich für unzulässig erklären zu lassen, steht dem hier vorliegenden Verfahren nicht entgegen. Nur vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass das Amtsgericht im dortigen Verfahren noch keine Entscheidungen in der Sache erlassen hat.

Die Frage einer Streitverkündung mag die Beklagte der Entscheidung der Klägerin überlassen. Die Klägerin sieht jedenfalls derzeit keinen Anlass für eine solche Maßnahme.

gez. Dr. Fischer
Rechtsanwalt

*Rechtsanwältin
Birgit Siebtroth*

Parkweg 139,07545 Gera

An das
Amtsgericht Gera
Rudolf-Diener-Str. 1
07545 Gera

Amtsgericht Gera
Eingang:
17.4.2014

Gera, den 16.4.2014

In Sachen

Dr. Petra Körner ./ Pura Bau GmbH, Az. 5 C 1234/14

wird auf den Schriftsatz der Klägerseite wie folgt Stellung genommen:

Es mag sein, dass die von der Xantos Baustoffe GmbH gelieferten Stahlträger in Preis und Güte den bestellten Trägern von ThyssenKrupp entsprechen. Es kann aber doch nicht sein, dass die Beklagte für etwas bezahlen soll, was sie gar nicht bestellt hat.

Die Aufrechnung der Xantos Baustoffe GmbH gegen die Forderung aus dem Vergleich ist entgegen der Ansicht der Klägerin wirksam. Die Xantos Baustoffe GmbH hat zu keiner Zeit auf den Mietzins für den Minibagger verzichtet, auch nicht in einem Gespräch im November 2012.

Beweis (unter Verwahrung gegen die Beweislast): Zeugnis des Prokuristen der Xantos Baustoffe GmbH, Peter Presch, wohnhaft Gartenstraße 12, 07545 Gera.

Weshalb es der Beklagten verwehrt sein sollte, sich zur Verteidigung auf diese Aufrechnung zu berufen, ist nicht nachvollziehbar.

Die Geltendmachung des hier eingeklagten Anspruchs durch die Klägerin ist zudem rechtsmissbräuchlich, da sie auf vorsätzliche sittenwidrige Schädigung im Sinne der §§ 826, 242 BGB ausgerichtet ist. Dies ergibt sich aus folgendem:

Müsste die Beklagte die hier eingeklagte Forderung erfüllen, läge im Ergebnis eine doppelte Zahlung vor. Denn die Forderung der Klägerin aus dem Vergleich ist bereits erfüllt worden, nämlich durch die Aufrechnung vom 13.12.2013. Mit einer Zahlung der Beklagten auf die hier eingeklagte Forderung würde die Klägerin den ihr nur einmal zustehenden Betrag im Ergebnis doppelt erhalten. Zugleich würde der Beklagten ein entsprechender Vermögensschaden entstehen. Denn die Xantos Baustoffe GmbH wird von der Beklagten weiterhin die Begleichung der Kaufpreisforderung für die Baustofflieferung verlangen, so dass die Beklagte letztlich die Forderung zweimal begleichen müsste.

Hilfsweise erklärt die Beklagte gegenüber der Klageforderung die Aufrechnung mit der Werklohnforderung aus einem zwischen der Beklagten und der Xantos Baustoffe GmbH geschlossenen Werkvertrag vom 1.3.2013. Mit diesem Werkvertrag vereinbarten die Beklagte und die Xantos Baustoffe GmbH, dass die Beklagte für die Xantos Baustoffe GmbH bestimmte Werkleistungen am Betriebsgelände der Xantos Baustoffe GmbH erbringt (Behebung von Löchern des Fußbodens im Lagerbereich). Dafür wurde ein Werklohn von 3.000 € vereinbart. Die Beklagte hat die nach diesem Werkvertrag zu erbringenden Arbeiten im Januar 2014 fertig gestellt, diese wurden am 29.1.2014 von der Xantos Baustoffe GmbH als vertragsgerecht abgenommen. Eine Zahlung des Werklohnes ist gleichwohl bis jetzt nicht erfolgt. Die Beklagte hat diese Aufrechnung höchst vorsorglich mit Telefax vom heutigen Tage auch gegenüber der Xantos Baustoffe GmbH erklärt.

gez. Siebroth
Rechtsanwältin

**Öffentliche Sitzung
des Amtsgerichts**

Gera, den 22.5.2014

Geschäftsnummer: 5 C 1234/14

Gegenwärtig: Richter am Amtsgericht Osterfeld

Auf die Hinzuziehung eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle wurde verzichtet. Das Protokoll wurde gem. §§ 159, 160 a ZPO vorläufig auf Tonträger aufgezeichnet.

In dem Rechtsstreit

Dr. Petra Körner ./ Pura Bau GmbH

erscheinen bei Aufruf der Sache

1. die Klägerin mit Rechtsanwalt Dr. Fischer
2. der Geschäftsführer der Beklagten mit Rechtsanwältin Siebtroth

Das Gericht führt in den Sach- und Streitstand ein. Die Güteverhandlung scheidet. Es wird in die streitige Verhandlung eingetreten.

Der Klägervertreter stellt den Antrag aus der Klageschrift.

Die Beklagtenvertreterin stellt den Antrag aus dem Schriftsatz vom 18.3.2014 .

Auf Frage des Gerichts erklärt der Klägervertreter:

Auch angesichts des Schriftsatzes der Beklagten vom 16.4.2014 verbleibt es bei dem Vortrag der Klägerin in deren bisherigen Schriftsätzen. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die von der Beklagten befürchtete doppelte Vereinnahmung des Betrages durch die Klägerin bzw. eine doppelte Inanspruchnahme der Beklagten schon aus Rechtsgründen ausscheidet.

Der Vortrag der Beklagten bezüglich des Werkvertrags vom 1.3.2013 und die Aufrechnung mit dieser Werklohnforderung wird in tatsächlicher Hinsicht nicht bestritten. Allerdings übersieht die Beklagte dabei, dass die Werklohnforderung ja gerade nicht gegen die Klägerin besteht. Ohnehin steht einer Aufrechnung gegen die hier eingeklagte Forderung die erfolgte Pfändung dieser Forderung entgegen.

Die Parteien verhandeln streitig zur Sache.

Die Parteivertreter wiederholen die eingangs der Sitzung gestellten Anträge.

b.u.v.

Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird bestimmt auf

Donnerstag, den 5.6.2014, 12.00 Uhr, Saal 101.

gez. Osterfeld

Richter am Amtsgericht

Für die Richtigkeit der
Übertragung vom Tonträger:

gez. Weißkopf
Justizangestellte als
Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Vermerk zur Bearbeitung

1. Die Entscheidung des Gerichts ist zu entwerfen. Ein Streitwertbeschluss ist nicht erforderlich. Bearbeitungszeitpunkt ist der **05.06.2014**. Eine ggfls. erforderliche Rechtsbehelfsbelehrung ist erlassen.
2. Von den in der ZPO vorgesehenen Möglichkeiten, Tatbestand und/oder Entscheidungsgründe wegzulassen, ist kein Gebrauch zu machen.
3. Sollte die Klage ganz oder teilweise für unzulässig erachtet werden, so ist insoweit zur Begründetheit in hilfswisen Entscheidungsgründen Stellung zu nehmen.
4. Werden in einzelnen Punkten gerichtliche Auflagen, Hinweise, eine richterliche Aufklärung oder eine Beweisaufnahme für erforderlich gehalten, so ist dies zu erörtern, sodann jedoch zu unterstellen, dass entsprechende Maßnahmen durchgeführt wurden, aber ohne Erfolg geblieben sind.
5. Die Formalien (Terminsanberaumung, Ladungen, Zustellungen, Belehrungen, Fristen, Vollmachten, Unterschriften etc.) sind in Ordnung, soweit sich nicht aus der Aufgabenstellung ausdrücklich etwas anderes ergibt.
6. § 139 ZPO wurde beachtet.
7. Altenburg, Greiz und Gera haben jeweils ein Amtsgericht und gehören zum Bezirk des Landgerichts Gera.
8. Der Bearbeitung ist die Rechtslage auf dem Stand der zugelassenen Hilfsmittel zugrunde zu legen. Übergangsvorschriften sind nicht zu prüfen.